

Regionalbündnis Windvernunft Paderborn

Hubertus Nolte (Sprecher)

Bad Wünnenberg



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1482**

Alle Abg

Schriftliche Stellungnahme

**zur Anhörung „Landesentwicklungsplan“ des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15. Mai 2019**

Vorlage 17/1831 und Vorlage 17/1832 :

Entwurf einer Verordnung zu Änderung der Verordnung über den
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zu Block II: Umwelt, Ressourcen und Energie

Teilbereiche:

Ziel 7.3-1	Walderhaltung und Waldinanspruchnahme
Grundsatz 10.2-2	Vorranggebiete für die Windenergienutzung
Grundsatz 10.2-3	Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Wir müssen wieder dazu kommen, das Richtige zu tun.

Monika Agatz
Handbuch Windenergie, Dez.2017

Vorbemerkung

Ausbau der Windenergienutzung mit Maß und Mitte

In den vergangenen Jahren hat die technische Weiterentwicklung der modernen Windenergieanlagen rasant an Fahrt zugenommen. Windräder werden immer größer und effektiver!

Innerhalb der letzten 5 Jahre hat sich die Nennleistung bei Onshore-Anlagen von 2 MW auf 4,2 MW mehr als verdoppelt. Für eine vergleichbare Leistungssteigerung wurden davor fast 15 Jahre benötigt. Dabei werden bei neuen Vorhaben bereits Anlagen mit einer Nennleistung von 5 MW und mehr gerechnet.

Begleitet wird die Erhöhung der Nennleistung mit einer gleichzeitigen Zunahme der sog. Volllaststunden, die sich durch eine deutlich gestiegene Windausbeute ergibt. Der Grund liegt in der zunehmenden Höhe der Anlagen – hier werden inzwischen die 250 m Gesamthöhe erreicht - und der Vergrößerung der Flügellänge.

So wächst die überstrichene Rotorfläche z. Bsp. von einer älteren Enercon E66 mit 66m Durchmesser von 3.421m² Fläche im Vergleich mit einer modernen Enercon E138 mit 138m Durchmesser auf 14.957m² Fläche um das Vierfache. Die verbesserte Windausbeute der modernen Anlagen lassen so auch die Stromproduktion in Schwachwindphasen und in weniger windhöffigen Gebieten Nordrhein-Westfalens zu.

Durch diese signifikante Leistungserhöhung moderner Windriesen ergibt sich die Möglichkeit einer erheblichen Steigerung der Stromproduktion aus der Nutzung der Windenergie in unserem Bundesland. So ließen sich mit Blick auf den Altbestand der zum Ersatz anstehenden Anlagen in NRW aufgrund des rasanten technischen Fortschritts allein durch das Repowering auch bei einer deutlichen Reduzierung der Anlagenzahl die Stromproduktion aus der Windkraftnutzung ohne Probleme verdoppeln.

Ab 2021 steht in NRW eine Vielzahl von Windparks zum Repowern an, zahlreiche Vorhaben verlassen derzeit die Planungsphase und beginnen mit der Erstellung aktueller Gutachten zum Artenschutz u.ä., die für die folgenden Bauanträge benötigt werden.

Dabei hat auch die Sensibilität vor möglichen Auswirkungen der Windenergienutzung zugenommen. Ebenso wie der Zuwachs an Leistungsfähigkeit legten auch die Erkenntnisse über Negativeffekte zu.

Neben einer schwindenden Akzeptanz bei den vom Ausbau der Windenergienutzung in NRW betroffenen Bürger nimmt das Bewusstsein für mögliche Konflikte zwischen Klimaschutz und dem Schutz von Landschaft, Fauna und Flora und betroffener Bürger bei den Genehmigungs-

behörden stetig zu. Die konfliktlosen und zugleich windgünstigen Standorte im Lande sind zudem weitgehend abgegrast, der weitere Ausbau in NRW ist zunehmend von wirtschaftlich grenzwertigen Geschäftsmodellen und härteren juristischen Auseinandersetzungen gekennzeichnet. Immer umfangreichere Genehmigungsbescheide mit zunehmenden Betriebseinschränkungen und zahlreichen Auflagen zeugen davon.

Da zumindest im ohnehin bereits mit dem Ausbau der Windenergienutzung überlasteten Kreis Paderborn fast jedweder Ablehnungsbescheid durch die Antragssteller beklagt wird, nimmt die Genehmigungspraxis dieses Kreises neue Formen an. Mit aktuellen Genehmigungen im sog. „neuen Paderborner Winterbetriebsmodell“ versucht die Behörde sowohl Antragsstellern als auch Einwendern – zumeist aus dem Bereich Artenschutz – entgegenzutreten, vermutlich in der Hoffnung so weiteren Klagewellen entgegenzutreten.

Jedoch wird sich mit einem Anlagenbetrieb, der sich primär auf die konfliktärmere Wintermonate beschränkt, nur schlecht Geld verdienen lassen. Eine Landschaftszerstörung aus steuerlichen Abschreibungsgründen könnte die Folge sein – ein Modell, das nicht Schule machen darf und aufgeklärten Bürgern die letzte Akzeptanz für die Windenergie rauben dürfte.

Es wird Zeit, wieder das Richtige zu tun.

Im gemeinsamen Antrag der CDU- und FDP-Landtagsfraktionen vom 5.9.2017 (Drucksache 17/256) unter dem Titel: „Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen wieder in geordnete Bahnen lenken – Akzeptanz für die Windenergie wieder sichern“ wurde zutreffend festgestellt, dass der Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung stößt. Mit Änderungen zu Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden.

Hierzu wurde vom Landtag auf Grundlage des vorgenannten Antrages der Beschluss gefasst, den Landesentwicklungsplan entsprechend zu ändern.

Zum Entwurf des LEP NRW hatte das Regionalbündnis Windvernunft e.V., Paderborn, 2018 zur zukünftigen Windenergienutzung umfangreich Stellung genommen. Unsere Vorschläge blieben jedoch ohne Berücksichtigung.

In dieser Stellungnahme werden nochmals unsere Bedenken zu der nun überarbeiteten Entwurfsfassung geäußert. Wir haben zudem die Befürchtung, dass die nun angewandten Formulierungen, wie etwa zum Begriff „Waldbereiche“, keineswegs zur Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz führen wird. Eher das Gegenteil wird der Fall sein: Fehlende Eindeutigkeit führt zu weiteren Unsicherheiten bei der Erstellung der kommunalen Flächennutzungspläne und zu weiteren Normenkontrollklagen. Die Kommunen in OWL oder auch das OVG in Münster können ein Lied davon singen.

Die Landesregierung vergibt sich hier die Chance, mit klaren und eindeutigen Formulierungen im LEP Fehlentwicklungen im weiteren Ausbau der Windenergienutzung entgegenzutreten und eine Erhöhung der Rechtssicherheit zu bewirken.

Aktuelle Negativbeispiele, wie aus meiner Heimatstadt Bad Wünnenberg, zeugen vom Willen der Antragssteller bei anstehenden Repoweringprojekten zunächst eigene Bedürfnisse zu befriedigen, die betroffenen Bürger spielen hier nur eine Mitleid erzeugende Rolle.

Dabei wird es wirklich höchste Zeit, wieder das Richtige zu tun. Möglich ist es zudem auch.

Durch einen Ausbau mit Maß und Mitte, wie vom Energieminister Prof. Dr. Pinkwart zuletzt noch auf einem Treffen mit Vertretern der Bürgerinitiativen Ende März 2019 in Bad Wünnenberg verkündet, können die Forderungen nach einem Ausbau der Erneuerbaren und die Bedenken der Bevölkerung wieder in Einklang gebracht werden.

Das Erreichen der gesetzten politischen Ziele läßt sich in den kommenden Jahren in NRW allein durch das effiziente Repowern von alten Windparks in bestehenden, weitestgehend konfliktarmen Windvorranggebieten realisieren. Hierzu ist dann weder eine gesteigerte Inanspruchnahme unserer heimischen Wälder noch eine Verringerung von Abständen zur Wohnbebauung notwendig.

So darf es bei einem überlegten, vernünftigen Ausbau der Stromproduktion aus Windenergie in unserem Bundesland keine Benachteiligung ohnehin schon betroffener Bürger geben. Maß und Mitte müssen für alle Bürger unseres Heimatlandes gleich sein – ohne Ausnahme zum Wohle weniger Profiteure oder zum Nutzen der möglichst positiven Darstellung nahezu nutzloser CO2-Einsparungsmöglichkeiten gegenüber einer urbanen Wählerschaft.

Bad Wünnenberg, im Mai 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hubertus Nolte', written in a cursive style.

Hubertus Nolte

Sprecher Regionalbündnis Windvernunft e.V. Paderborn

Stellungnahme

zur Anhörung „Landesentwicklungsplan“ des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15. Mai 2019

Vorlage 17/1831 und Vorlage 17/1832 :

Entwurf einer Verordnung zu Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zu Block II: Umwelt, Ressourcen und Energie

Teilbereiche:

Ziel 7.3-1 **Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**

Der Entwurf zum LEP charakterisiert in zutreffender Weise die Bedeutung und vielen Funktionen, die der Wald im Landschafts- und Naturhaushalt und für uns Bürger erbringt.

Unser Wald in NRW ist an sich – ungeachtet seiner Unterschiede ob als sauerländer Fichten- oder als ostwestfälischer Buchenwald – ein besonderes Biotop, das unterschiedlichster Nutzungen oder Bedeutungen unterliegt. Neben der eigentlichen Holzproduktion stellt der Wald für unsere Mitbürger eine besondere Kulturlandschaft mit hohem Erholungs- und Freizeitwert dar, die zudem touristisch genutzt wird. Die Bedeutung des Waldes für den Klima- und Artenschutz und seine Regulationswirkung im Naturhaushalt sind bekannt. Eine Umwandlung von Waldflächen in Windindustriestandorte bietet keinen Zusatznutzen beim Ziel des Klimaschutzes durch die Erzeugung von Windenergie an dieser Stelle, egal ob der umzuwandelnde Wald ökologisch minder oder höher wertvoll ist. Die negativen Auswirkungen am jeweiligen Standort für Mensch und Natur überwiegen in jedem Fall.

Die vielen Proteste der Bürgerinitiativen in den walddreichen Regionen zeugen von dieser Haltung und der grundsätzlichen Ablehnung des Baus von Windenergieanlagen im Wald. Diese Proteste wurden 2017 im Zuge der Landtags- und Bundestagswahlen von unterschiedlichen Parteien übernommen und führten zu klaren Wahlversprechen: Keine Anlagen im Wald!

Dieses spiegelte sich auch im gemeinsamen Antrag der CDU- und FDP-Landtagsfraktion vom 5.9.2017 (Drucksache 17/256) unter dem Titel: „Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen wieder in geordnete Bahnen lenken – Akzeptanz für die Windenergie wieder sichern“ wieder. Auf Grundlage dieses Antrags wurde vom Landtag der Beschluss gefasst, unter anderem (Zitat aus dem Antrag):

- *Den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen so zu ändern, dass die Kommunen gestärkt und die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen und die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben werden*

Die jedoch im LEP aufgeführte Regelung:

- *„Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn für diese angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird“*

weicht den vorgenannten Beschluss leider wieder auf.

Auch wenn im folgenden Text des LEP-Entwurfs nochmals umfangreich auf die außergewöhnliche Bedeutung des Waldes und seiner Nutz- und Schutzfunktionen hingewiesen wird, enden diese Ausführungen jedoch mit der Aussage, dass erst „reife Waldökosysteme“ diese Funktionen in vollem Umfang erfüllen können. Dieser fast hilflos anmutende Versuch einer „Pro Windkraft – Abwertung“ der dann übrig gebliebenen „unreifen Waldbereiche“ läuft ins Leere und verursacht bei den Inhabern der kommunalen Planungshoheit Bauchschmerzen, fehlt doch eine eindeutige Klassifizierung, welche „Waldbereiche“ denn damit gemeint sein können.

Anschließend erfolgt jedoch wieder die Einschränkung, dass eine angestrebte Nutzung (also der Bau von Windenergieanlagen) im Wald oder seinen Bereichen ausgeschlossen wird, wenn außerhalb des Waldes eine „zumutbare Alternative“ besteht.

Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit vermerkt der Entwurf auch

- *Planungen und Maßnahmen, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.*

Damit verbunden sind auch höhere Kosten u.a. für den Grunderwerb oder für die Erschließung, sowie für andere höhere Aufwände (geänderte Betriebsabläufe).

Es soll also der Anschein erweckt werden, dass für eine Windenergienutzung im Wald zahlreiche Hürden zu nehmen sind. Dieses sehen wir als Regionalbündnis der Bürgerinitiativen in OWL mehr als kritisch und lehnen diese Abweichungen vom Landtagsbeschluss und den gemachten Wahlversprechen ab.

Das Zulassen vom Bau von Windenergieanlagen in nordrhein-westfälischen Wäldern, die außer ihrer

- *wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen,*

also „unreife Waldbereiche“ gem. LEP-Entwurf darstellen, wird zu Konflikten bei den betroffenen Kommunen und Bürgern und zu juristischen Auseinandersetzungen führen.

Dabei ist einfach berechenbar, dass – wie bereits eingangs beschrieben - mit Blick auf die rasante technische Entwicklung, die die Windenergieanlagen in den letzten Jahren erfahren durften, die angestrebte Erhöhung der Windstromproduktion in NRW allein schon durch ein sinnvolles Repowering in bestehenden Windparks zu realisieren ist.

Die Notwendigkeit einer Waldinanspruchnahme „unreifer Bereiche“ dürfte sich damit erledigen. Die umfangreichen und unterschiedlichsten Definitionsversuche, wie wir sie leidvoll allein vom Begriff „substantiellen Raum“ seit Jahren kennen, erübrigen sich.

Das Regionalbündnis fordert anstelle der – wie auch immer gearteten – Zulässigkeitsbeschreibung vielmehr folgende Regelung im LEP aufzunehmen:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist ausgeschlossen.“

Eine sonst vor Ort durchzuführende Prüfung der Zumutbarkeit möglicher Wald-Wind-Projekte bei der betroffenen Bevölkerung, z. Bsp. durch Bürgerbefragungen in Form zukünftiger Landtagswahlen, wäre ebenfalls unnötig.

Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Verfasser des LEP-Entwurfes gehen davon aus, dass trotz der von ihnen selbst geschilderten Möglichkeiten des Repowerings das politische Ziel einer zu 80 % aus erneuerbaren Energien bestehenden Stromversorgung in der Bundesrepublik Deutschland bis 2050 umzusetzen nur durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen erreicht werden kann.

Dabei ist nicht definiert, wie hoch der Anteil der Windenergie am Mix der Erneuerbaren in 2050 überhaupt sein wird. Neben der Erzeugung wird auch die Verlässlichkeit der Stromversorgung von entscheidender Bedeutung sein. Dieses wird durch die alleinige Fokussierung auf die Stromerzeugung aus Windenergie ohne verlässliche Speichertechnik nicht möglich sein.

Auch die Ausführungen zu den zur Windstromproduktion mehr oder weniger geeigneten Regionen stimmen zwar, jedoch bleibt auch hier der technische Fortschritt oder die bereits – wie im Kreis Paderborn - eingetretene Überlastung einer Region außerhalb der Betrachtungen.

Der von der Vorgängerregierung festgelegte Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung wurde zwar – u.a. nach zehntausenden von Bürgereinwendungen allein im Regierungsbezirk Arnsberg – zwar wieder aufgegeben, jedoch ermöglicht der aktuelle LEP-Entwurf den Bezirksregierungen die Berücksichtigung von Vorrangflächen zur Windenergieproduktion in ihren Regionalplänen. Der LEP ermöglicht nicht nur, er fordert geradezu auf, geeignete Standorte (u.a. aus finanziellen Gründen für die Kommune) raumordnerisch zu sichern. Betroffene Kommunen können diese Vorgaben dann wahrscheinlich nur noch ergänzen. Kein Unterschied zur Vorgängerregierung, ade kommunale Planungshoheit!

Das Regionalbündnis Windvernunft Paderborn fordert – wie bereits in unserem Paderborner Apell dargestellt – die Landesregierung bzw. den Landtag auf, klare, nachvollziehbare Vorgaben zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung in NRW zu machen.

Die Formulierung der Ausbauziele erfolgt dabei auf Basis konkreter Zahlenangaben zum Leistungszubau, nicht auf Basis möglichst großer Hektarangaben oder Anlagenzahlen. Dieser

gewünschte Leistungsausbaue ist auf Regionen bzw. Kreisgebiete genau anzugeben. Damit verbunden erfolgt eine Deckelung des Ausbaus beim Erreichen oder Überschreiten dieser Ziele für den betroffenen Kreis bzw. die betroffene Region.

Neben der Prüfung der im LEP aufgeführten Aspekte wie Windhöflichkeit oder der Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente – ohne jedoch diese entsprechend zu definieren – fehlen noch die Aspekte zur Gesundheitsbeeinträchtigung durch Schall & Infraschall oder der möglichen Abwägung zugunsten ökologisch und ökonomisch sinnvollerer Energieerzeugungsvarianten.

Die ursprüngliche Forderung aus dem gemeinsamen Fraktionsantrag vom 5.9.2017 das

- „sämtliche Spielräume im Rahmen des heute geltenden Rechts genutzt werden, um die Kommunen zu stärken und einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz (...) sicher zu stellen. Damit die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort gewährleistet ist, gilt es, die Beschneidung der Planungshoheit der Kommunen zu beenden.“

findet sich auch hier nicht mehr wieder. Es ist daher mehr als angebracht, bis zur Klärung der wichtigsten Fragen bei der Ausweisung von Vorranggebieten (u.a. zum rechtssicheren Abstand) per Moratorium einen Stopp des weiteren Ausbaus der Windenergie in den bereits überstrapazierten Regionen in NRW – wie dem Kreis Paderborn – zu erklären.

Grundsatz 10.2-3 **Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen**

Ausdrücklich begrüßt wird die 1.500m – Abstandsregelung zu reinen und allgemeinen Wohngebieten. Dieses entspricht den Wahlaussagen, dem Antrag der Fraktionen und der Forderung des Regionalbündnisses nach einer „7H“-Regelung in NRW.

Auf vollkommenes Unverständnis jedoch stößt die gleichzeitig vorgenommene Ausnahmeregelung für Repoweringvorhaben. Dieses betrifft primär Vorranggebiete und Konzentrationszonen die bereits zu Beginn des Jahrtausend festgelegt und bebaut worden sind.

Die Ausweisung dieser Gebiete erfolgte auf Grundlagen, die nicht mehr dem technischen Fortschritt der Windenergieanlagen als auch den heutigen Erkenntnissen zu den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Mensch und Natur gerecht werden können.

Welche Blüten diese Ausnahmeregelungen treiben können, zeigen aktuelle Beispiele aus angemeldeten bzw. aktuell genehmigten Repoweringvorhaben im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, die als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt sind.

Ist die betroffene Bevölkerung eigentlich davon ausgegangen, dass sich die Zahl neuer, moderner Anlagen beim Ersatz von Altanlagen reduziert – wie als positives Beispiel in der Anlage am Windpark Altenautal bei Atteln (Kreis Paderborn) dargestellt -, so zeigen doch die anderen Beispiele das Ausreizen dieser Altflächen ohne Rücksichtnahme auf die betroffene

Bevölkerung – die im LEP vorgesehene Ausnahme macht es möglich. Mitbürger, die bereits seit einigen Jahren unter den fehlenden Abständen der Windräder zu ihren Wohnungen leiden, werden hierdurch noch weiter benachteiligt und zu Menschen 2. Klasse degradiert.

Das Regionalbündnis Windvernunft Paderborn lehnt diese Ausnahmeregelung strikt ab. Der technische Fortschritt lässt eine Steigerung der mit Windkraft erzeugten Energie auch ohne die Menschenverachtende Ausnahmeregelung ohne weiteres zu.

Maß und Mitte dürfen in unserem Bundesland nicht unterschiedlich bewertet und angewendet werden. Die Ausnahmeregelung in diesem Grundsatz im LEP ist daher zu streichen.

Regionalbündnis Windvernunft e.V., Paderborn

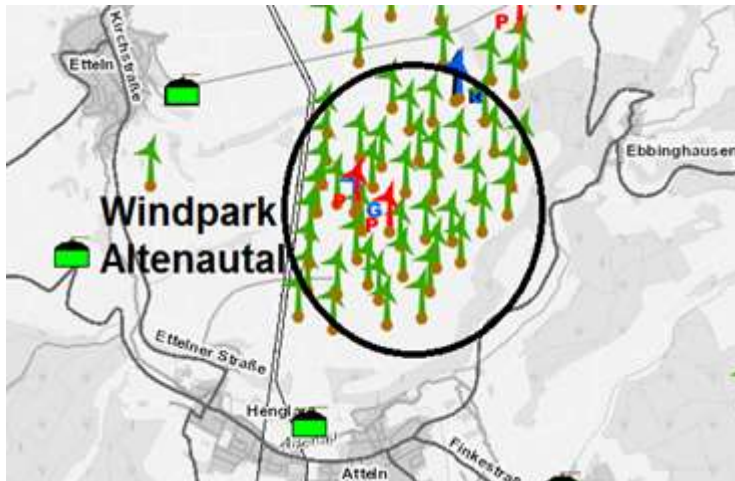
gez. Hubertus Nolte (Sprecher)

Anlagen zu Stellungnahme - Repowering

A.1 Repoweringvorhaben Windpark Altenautal (Gemeinde Borchten – Stadt Lichtenau)

Positivbeispiel

In diesem im Januar 2019 in einem Scopingtermin beim Kreis Paderborn vorgestellten Vorhaben sollen in dem bestehenden Windpark Altenautal 28 Altanlagen durch 15 moderne und deutlich effizientere Anlagen ersetzt werden.



Windpark Altenautal an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Borchten und der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)

(Grafik: geodatenportal Kreis Paderborn –
Bearbeitung: Hubertus Nolte)

Trotz einer Halbierung der Anlagenzahl gehen die Antragssteller von einer deutlichen Leistungssteigerung des neuen Windparks aus.

Seitens des Regionalbündnisses Windvernunft wird diese Form des Repowering begrüßt, entspricht dieses doch der Forderung des gemeinsamen Antrags der CDU- und FDP-Landtagsfraktionen vom September 2017.

A.2 Repoweringvorhaben Windpark „Eiler Berg“ (Stadt Bad Wünnenberg)

Negativbeispiel

Im Februar 2019 wurde ein kleineres Vorhaben vorgestellt, in dem in einem bereits 2001 gebauten Windpark 3 Altanlagen durch 3 dreimal so große Anlagen ersetzt werden.



Windpark „Eiler Berg“ südlich der Orte Haaren und Helmern (Stadt Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn)

(Grafik: Unterlagen Scopingtermin, Bearbeitung: Hubertus Nolte)

Besonderheit:

Ungeachtet der früheren Ratsbeschlüsse der Stadt Bad Wünnenberg mit Mindestabständen von 1.200 m zur geschlossenen Wohnbebauung nimmt dieses Vorhaben keinerlei Rücksicht auf die Bevölkerung der Orte Haaren und Helmern :

- Anlagenhöhe der neuen Anlagen wächst auf fast 250 m an
- Anlagen mit dieser Gesamthöhe müssen auch an den Flügelspitzen eine Befeuerung (Warnlicht) haben
- Der kürzeste Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung beträgt nur 780 m

Damit wird gerade der kritische Abstandsbereich der dreifachen Höhe (3H) unterschritten. Der Abstand zu den Aussiedlerhöfen in der dortigen Gemarkung ist noch geringer und dürfte eine bedrängende Wirkung entfalten.



(Foto: Hubertus Nolte)

Bild: Aussiedlerhof zwischen Haaren und Helmern – von Windrädern bereits umgeben. Die neuen Anlagen werden an den selben Standorten deutlich größer.

A.3 Repoweringvorhaben Windpark Leiberg-Haaren (Stadt Bad Wünnenberg)

Negativbeispiel

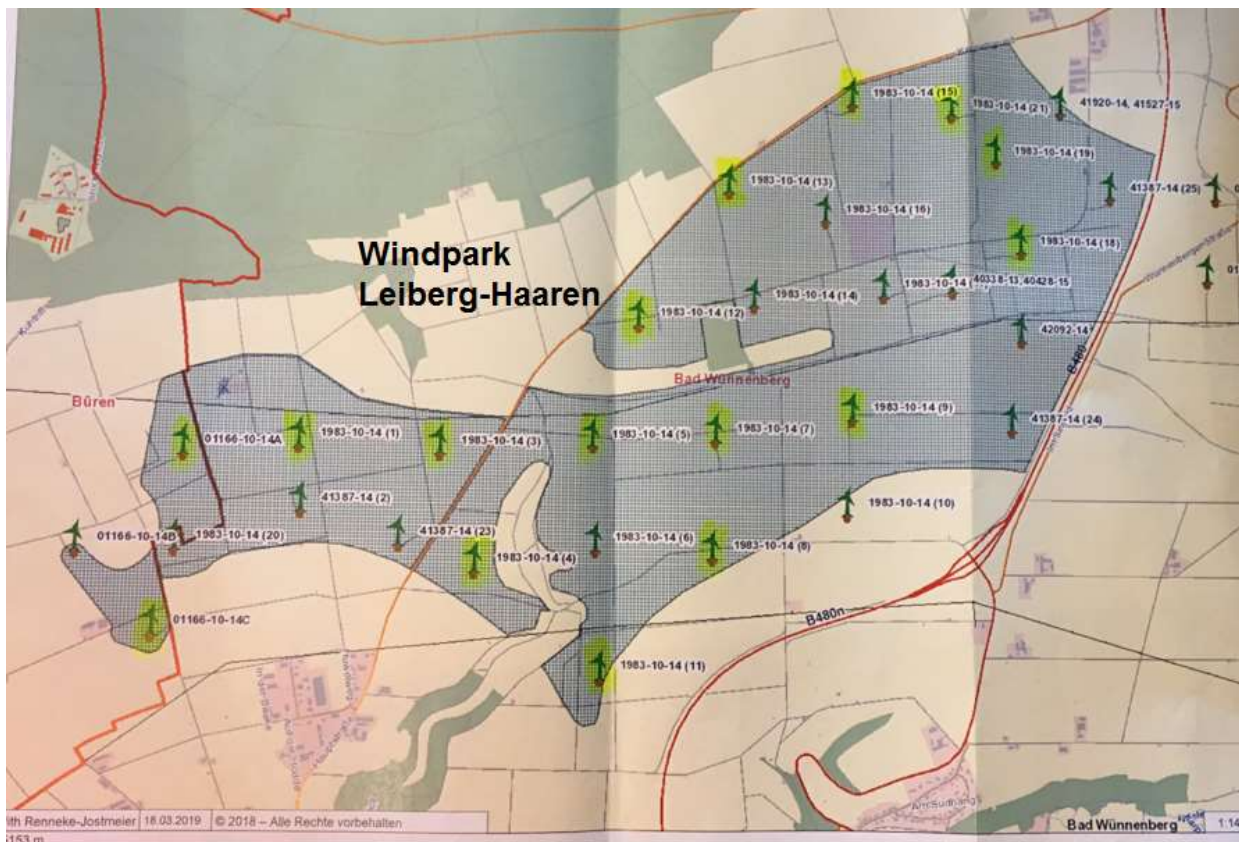
Ebenfalls in einem Scopingtermin im März 2019 beim Kreis Paderborn wurde dieses Vorhaben vorgestellt: Die Betreiber des 21 Anlagen umfassenden Windparks auf dem Sintfeld (Paderborn Hochfläche) nördlich von Bad Wünnenberg beabsichtigen den Austausch von 16 „Altanlagen“ durch 16 neue Anlagen.



Windpark Leiberg

(Foto: Aeroclub Büren)

Die 16 gelb gekennzeichneten Anlagen sollen ersetzt werden, die anderen Anlagen dieses Windparks bleiben weiterhin stehen:



(Karte: Kreis Paderborn)

Besonderheiten:

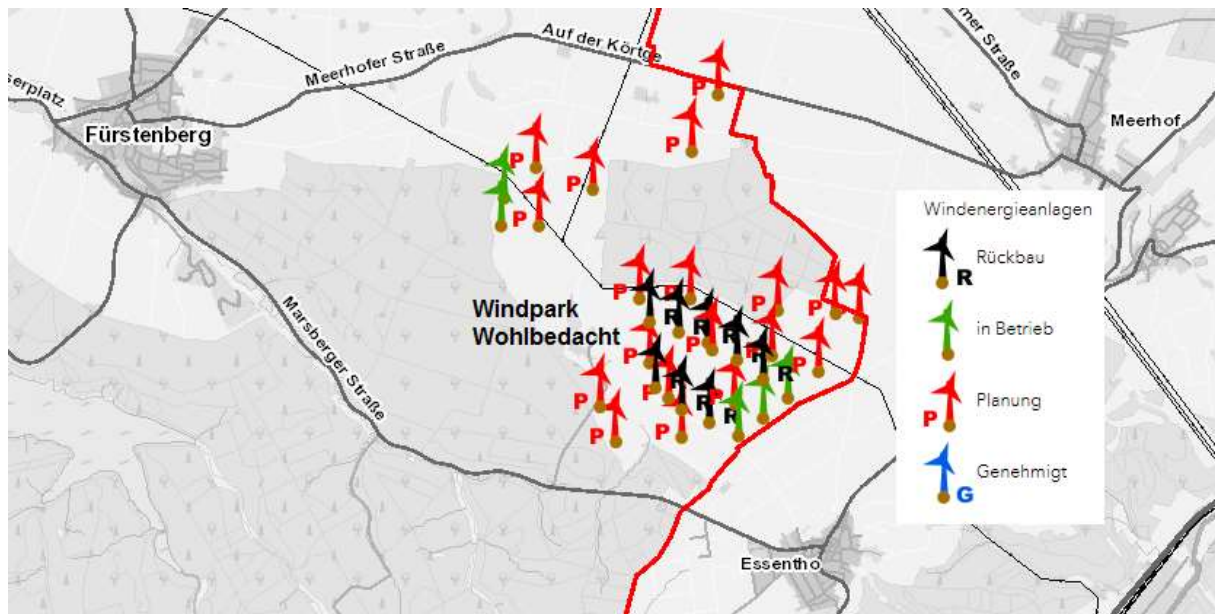
- Vergrößerung der Rotoren im Durchmesser von 88m auf 138m (Überstrichene Fläche wächst von 5.200m² auf über 15.000m²)
- Anlagen wachsen um weitere 30m
- „alte“ (kürzere) Entfernungen zu den Wohngebieten bleiben bestehen
- **Die „Altanlagen“ sind erst 5 Jahre alt !**

Trotz der ohnehin modernen Anlagen (Baujahr 2014) in diesem Windpark soll nach Angabe der Betreiber mit den neuen noch effizienteren Anlagen der bisherige Stromertrag dieses Windparks verdoppelt werden.

A.4 Repoweringvorhaben Windpark Wohlbedacht (Stadt Bad Wünnenberg)

Negativbeispiel

Ersatz von 8 Altanlagen vom Typ Enercon E 66 (1,8 MW) durch 10 Neuanlagen der Typen E115 (3 MW), E 141 (4,2 MW) und E 126 (4,2 MW). 3 Altanlagen bleiben aufgrund der zu geringen Entfernung zum Ort Essentho (Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis) stehen.



(Grafik: Geoportal Kreis Paderborn)

Durch das Vorhaben soll nun der gesamte Freilandbereich zwischen 2 Waldgebieten östlich des Gut Wohlbedacht bebaut werden. Hierbei greift der Neubau des Windparks in verschiedene Konfliktbereiche ein:

Artenschutz – Immissionsschutz (Schall) – Geologie (Karstgebiet) - Denkmalschutz



Der Landschaftsbereich am denkmalgeschützten Gut Wohlbedacht ist Lebensraum u.a. für den Rotmilan, die Wiesenweihe und versch. Eulenarten. Zudem kommt hier auch der seltene Schwarzstorch vor.

(Foto: H. Nolte)

Besonderheit:

Das Vorhaben wurde nach über 3-jähriger Bearbeitungszeit und zahlreichen nachgereichten Gutachten und Hilfsanträgen im April 2019 nach dem

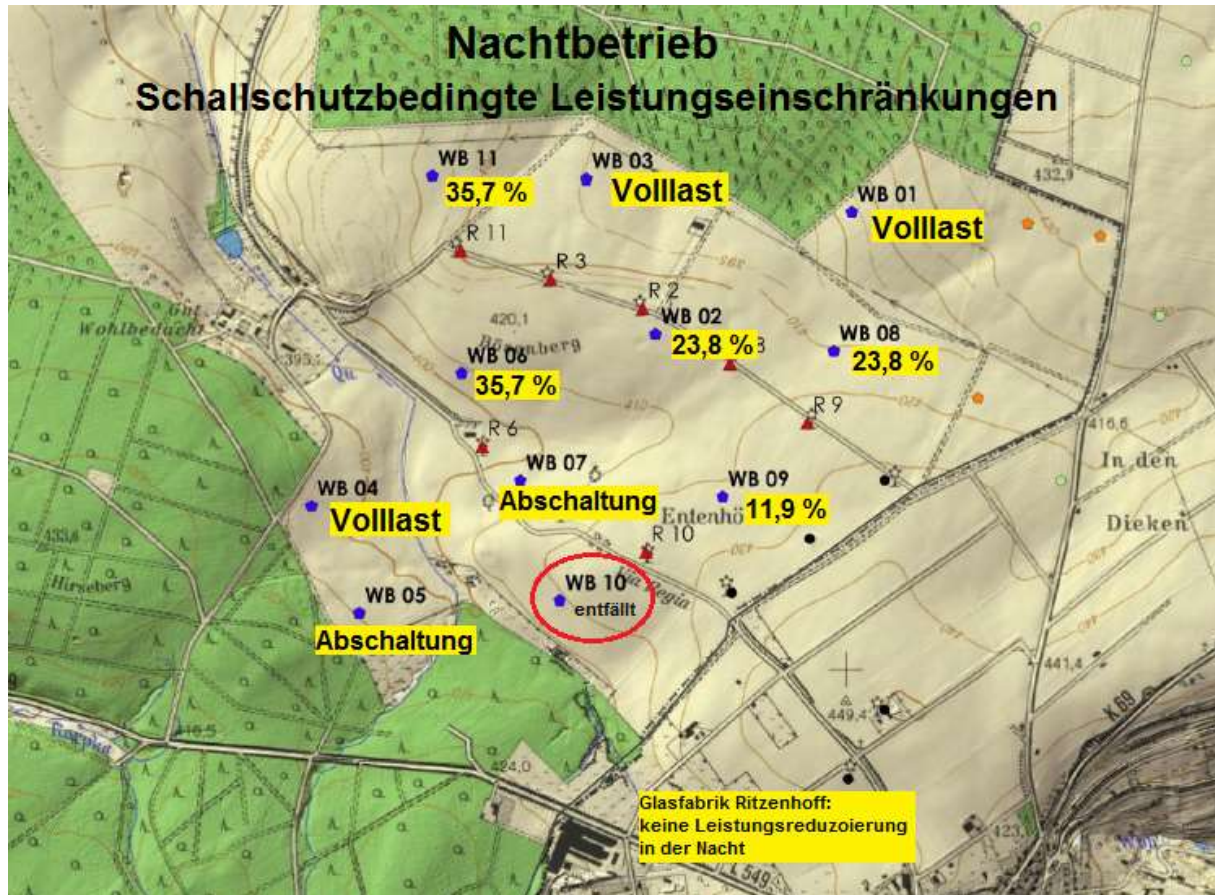
„neuen Paderborner Winterbetriebsmodell“

mit umfangreichen Betriebsbeschränkungen genehmigt:

- Abschaltung aller Anlagen tagsüber vom 1. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres (vom Beginn bis zum Ende der jeweiligen bürgerlichen Dämmerung aus Gründen des Artenschutzes)
- Abschaltung nachts zum Fledermausschutz bei mehr als 10° C Außentemperatur und weniger als 6 m/s. Windgeschwindigkeit
- Bauzeitenregelung: alle Bauarbeiten dürfen nur von November bis Februar durchgeführt werden

- Aus Schallschutzgründen dürfen die meisten Anlagen nur leistungsreduziert gefahren werden oder sind abzuschalten

Durch die Auflagen zur schallschutzbedingten Leistungsreduzierung lässt sich der beantragte Windpark auch nachts nur beschränkt betreiben:



(Grafik: Bauantrag Windpark Wohlbedacht – Bearbeitung: Hubertus Nolte)

Unter Berücksichtigung aller Auflagen und Betriebsbestimmung in der Genehmigung lässt sich der Windpark über das gesamte Kalenderjahr nur zu rund 35 % der eigentlichen Leistung betreiben. Dabei liegt der Schwerpunkt im Winterbetrieb.

Die übrigen Bedenken, wie z. Bsp. zum Denkmalschutz (eine Anlage wird direkt in ein Bodendenkmal gebaut), hatten sich dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie unterzuordnen.